

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 1

Artikel: Schweizer Zivilschutz-Aktualitäten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Zivilschutz-Aktualitäten

Atomenergie und Strahlenschutz

Durch eidgenössischen Volksentscheid vom 24. November 1957 ist mit 491 745 : 144 155 Stimmen und von allen Ständen folgende neue Bestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen worden:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Atomenergie ist Bundessache.

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz vor Gefahren ionisierender Strahlen.

Wir dürfen festhalten, dass diese Rechtsgrundlage weitgehend im Interesse des Bevölkerungsschutzes liegt und hätten es daher gerne gesehen, wenn der Zivilschutz ebenfalls ausdrücklich in den Text einbezogen worden wäre.

Ein Vorstoss im Nationalrat

Der Präsident der kantonalen Militärdirektorenkonferenz, Regierungsrat Dr. E. Bachmann in Aarau, hat am 3. Dezember 1957 in der eidgenössischen Volkskammer, unterstützt von 31 weiteren Nationalräten, folgende Interpellation eingereicht:

Der dringend notwendige Aufbau des Zivilschutzes stösst sowohl in den zivilschutzwichtigen Gemeinden wie auch in den Industriebetrieben auf erhebliche Schwierigkeiten personeller Art. Es fehlt insbesondere auch an geeigneten Persönlichkeiten für die Aufstellung des Kaders. Diese Schwierigkeiten werden durch die vorgesehene Freiwilligkeit der Mitwirkung der Frauen im Zivilschutz noch deutlich vergrössert.

Wie denkt der Bundesrat über diese Lage? Ist er nicht auch der Auffassung, dass durch eine angemessene Herabsetzung des wehrpflichtigen Alters wertvolle Kräfte für den Zivilschutz gewonnen würden, die in diesem wichtigen Sektor der Landesverteidigung nützlicher sein könnten als in der Armee?

Die «Vereinigung schweizerischer Gemeinden»

hat in Freiburg ihre ordentliche Generalversammlung abgehalten, die von Vertretern der Gemeinden und der kantonalen Gemeindeorganisationen aus allen Teilen der Schweiz besucht war. Einstimmig wurde auf ein Referat von Gemeinderat Dr. Kunz folgende Resolution gutgeheissen: «Die Generalversammlung der Vereinigung schweizerischer Gemeinden begrüßt es in Anbetracht der unsicheren Weltlage, dass die Bestrebungen zum Auf-

bau des Zivilschutzes weitergeführt werden. Zum vorliegenden Entwurf eines befristeten Bundesbeschlusses erscheint die Kompetenzregelung zu zentralistisch. Für einen wirksamen Aufbau des Zivilschutzes bedarf es in erster Linie der Mitarbeit der Gemeinden, denen daher im Bundesbeschluss auch eigene Kompetenzen eingeräumt werden sollten. Besonders bedauert die Vereinigung, dass im Entwurf nichts gesagt wird über die dringend nötige technische Ausrüstung für Feuerwehren, Sanität und Technischen Dienst. Für die Grosszahl der Gemeinden sind diese Auslagen viel zu hoch. Ausserdem ist der Zivilschutz eine eminente Landesaufgabe. Wird nicht gleichzeitig das technische Rüstzeug vorgesehen, so bleibt der Zivilschutz auf halbem Wege stehen. Die Gemeinden erwarten daher, dass die technische Ausrüstung ebenfalls vorgesehen und ausreichend subventioniert werde.»

Aus den Kantonen



Zürich

Der Kantonalvorstand des Zürcherischen Bundes für Zivilschutz hat am 15. November 1957, im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz, einstimmig beschlossen, sich an der SAFFA 1958 in Zürich zu beteiligen. Vorgesehen ist eine Schutzaum-Schau mit Hauswehr- und Sanitätsausrüstung im Parterre des Wohnturms, in Verbindung mit der Abteilung für Luftschutz. Hiefür ist eine besondere Finanzierungsaktion unter Firmen und Behörden im Gang.



St. Gallen

In einem neuen Sekundarschulhaus wird eine neue Sanitätshilfsstelle eingerichtet. Eingänge über geschützte Stollen. Liegeräume für Leichtverletzte, zwei Räume für Operierte, Operationsraum, Maschinenraum mit Notstromgruppe, Frischwassertank, Personal- und Toilettenräume, Kostenvoranschlag 561 300 Fr., nach Abzug der Subvention für die Stadt 393 000 Fr. Die Innenausstattung mit Mobiliar usw. ist nicht dabei. Die Ausrüstung erfolgt in 60 cm dicken Mauern aus armiertem Beton.



Neuenburg

Unter dem Vorsitz des ehemaligen Staatsrates Antoine Borel wurde in Neuenburg eine kantonale Vereinigung für den Schutz der Zivilbevölkerung ins Leben gerufen. Die Vereinigung beabsichtigt, einen Informations- und Propagandafeldzug zu unternehmen, um die Bevölkerung über die Fragen des Zivilschutzes im Kriegsfall oder bei Katastrophen eingehend zu orientieren.



Waadt

Die «Union vaudoise pour la protection des civils» hat die Durchführung von Gräfikursen für Erste Hilfe beschlossen. Begonnen wird im Februar 1958; Kursdauer sechs Stunden, verteilt auf drei Abende. Diese Aktion wird u. a. vom Kantonalen Militärdepartement, vom Roten Kreuz, vom Samariterbund und von den Frauenorganisationen unterstützt.



Bern

Kurse für Selbst- und Kameradenhilfe werden in allen Kantonen vorbereitet. Aus der Erkenntnis heraus, dass Zusammenarbeit am ehesten zum Ziele führt, hat der Vorstand des BBZ mit der kantonalen Zivilschutzstelle Bern und dem Präsidenten des Kantonalverbandes bernischer Samaritervereine Fühlung aufgenommen und das Vorgehen eingehend besprochen. Zu Beginn des Jahres wird als erste Massnahme ein gemeinsamer Aufruf an die verantwortlichen Behörden der zivilschutzwichtigen Ortschaften, Betriebe, Ortschefs sowie Präsidenten der örtlichen Samaritersektionen erlassen, in welchem zur Mitarbeit aufgefordert wird.



Basler Bund für Zivilschutz

Im vergangenen Oktober konnte ein Erste-Hilfe-Kurs unter starker Beteiligung der Mitglieder des BBZ erfolgreich durchgeführt werden. Dieser Veranstaltung soll im Januar 1958 ein Repetitorium folgen, und im Laufe des Frühjahrs 1958 werden sich daran mehrere Erste-Hilfe-Kurse für die gesamte Bevölkerung anschliessen. Zudem plant der BBZ, zu Anfang des neuen Jahres einen Aufruf an die Öffentlichkeit zu erlassen zur Gewinnung neuer Helferinnen und Helfer für den behördlichen Zivilschutz. («Basler Zivilschutz».)

Vorwärts mit dem Zivilschutz!

Das von den eidgenössischen Räten abänderungslos genehmigte neue Budget der Abteilung für Luftschutz weist gegenüber dem Vorjahr mehr als doppelte Ausgaben auf.

Die gesamten Kredite beziffern sich nun auf 7,3 Mio Franken pro 1958, gegenüber 3,2 Mio Fr. pro 1957. Wesentlich erhöht wurden vor allem die Posten für die Beschaffung von Material sowie für die örtlichen und betrieblichen Zivilschutz-Organisationen.